

**Zeitschrift:** Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Union für Frauenbestrebungen (Zürich)  
**Band:** - (1908)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Menschenwert und Eigentum  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-325574>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ruft die Pflicht auch die Mutter, und zu dieser Pflicht gehört natürlich auch die Abwehr von Misshandlungen.“

Nach Inkrafttreten des neuen Zivilgesetzes könnte wohl kein Zweifel bestehen, dass die Mutter als Mitinhaberin der elterlichen Gewalt klageberechtigt ist. Aber wie, wenn der Vater mit der Klage nicht einverstanden ist? Dieser Fall ist doch sehr wohl denkbar, meistens würde doch die Mutter nur einschreiten, weil der Vater es nicht tut. Muss dann ihre Klage abgewiesen werden, weil bei Meinungsverschiedenheit der Wille des Vaters entscheidet, wie es im Gesetz heisst? Wir fürchten es; wenigstens wenn der Richter sich von rein formalen Erwägungen leiten lässt. Das wäre ein Beispiel mehr, wie sehr die elterliche Gewalt der Mutter durch den angeführten Passus illusorisch geworden ist. Unsere einzige Hoffnung ist, dass es immer Richter gebe, denen der Buchstabe nicht alles ist, deren Bestreben dahin geht, nicht nur juristisch, sondern moralisch Recht zu sprechen.

## Menschenwert und Eigentum.

Der Wirt und Schreiner Georg Kaupp in Uster hatte seine Frau wiederholt schwer misshandelt. Der Gemeinderat von Uster, dem diese Vorkommenisse zur Kenntnis gekommen waren, ordnete eine Untersuchung an und beauftragte die Ärzte Dr. Moor und Dr. Barth mit einem Bericht. Die Gutachten der beiden Ärzte entwarfen ein jämmerliches Bild über den Zustand der Frau. Daseine Gutachten sprach sich dahin aus, man möchte glauben, die Frau sei in einer Folterkammer so übel zugerichtet worden. Die Ärzte konstatierten eine Unmenge von Verletzungen an Hals, Armen, Augen, Ohren und am linken Oberschenkel, welche die Frau vorübergehend arbeitsunfähig machten. Der Statthalter hatte als Strafe eine Geldbusse beantragt, allein das Bezirksgericht Uster fand, dass die brutale und gemeine Handlungsweise des Angeklagten gegenüber seiner eigenen Frau eine Gefängnisstrafe rechtfertige. Das Urteil lautete auf **zwei Tage Gefängnis** und 50 Fr. Busse. Der Angeklagte appellierte ans Obergericht, zog aber seine Berufung vor der Verhandlung zurück.

Kommentar überflüssig!

## Der österreichische Heimarbeitergesetzentwurf.

Nach eingehenden, vom Arbeitsstatistischen Amte gepflogenen Erhebungen und nach verschiedenen Enqueten hat die Regierung nunmehr einen Referentenentwurf betreffend

Jüngst stahl ein armer Schneider vier Bürgern von Bassersdorf 17 Stöcke Blumenkohl und einen Kopf Blaukohl. Hierfür wurde er mit **vier Tagen Gefängnis** bestraft, und das, trotzdem niemand zu Schaden kam, indem die Ware wegen rechtzeitiger Entdeckung des Diebstahls wieder rückerstattet werden konnte. Das Gericht stellte fest, dass die Armut, in der der Verurteilte und seine Familie leben, notorisch sei; dagegen sei auf Gefängnis zu erkennen, weil der begründete Verdacht bestehe, dass er wahrscheinlich schon früher Felddiebstähle begangen habe.

„die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit der Kleider-, Wäsche- und Schuhwarenfabrikation“ ausgearbeitet und zahlreichen wirtschaftlichen Korporationen zur Äusserung übermittelt. Der 21 Paragraphen umfassende Gesetzesentwurf soll nach dem Motivenberichte in erster Linie auf dem weiten Gebiete der Sozialpolitik reformatorisch eingreifen und überlässt die zum Teil recht schwierigen gewerberechtlichen und wirtschaftlichen Fragen einer zukünftigen Regelung. Die allgemeine Tendenz des Entwurfes lässt sich im wesentlichen dahin zusammenfassen, die gesamte Heimarbeit in den erwähnten Konfektionsbranchen in die Wohltaten der Arbeiterschutzgesetze einzubeziehen.

Die Regierung hat zunächst die Konfektion als einen der bedeutendsten Zweige der Heimarbeit zur Regelung herausgegriffen und will sich die Ermächtigung erteilen lassen, im Verordnungswege, nach Anhörung der Interessenten, alle oder einzelne Vorschriften dieses Gesetzes auch auf bestimmte andere Zweige der Heimarbeit auszudehnen. Im folgenden sollen nun die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes kurz besprochen werden.

Die am Eingange des Gesetzesentwurfes gegebenen Definitionen von Konfektionären oder Verlegern, Stückmeistern und Heimarbeitern schliessen sich den tatsächlichen Verhältnissen und der allgemein üblichen theoretischen Erfassung der Begriffe in glücklicher Weise an. Für den Verleger, welcher sowohl Gewerbetreibender als Kaufmann sein kann, wurde eine neue Bezeichnung „Hauptunternehmer“ geschaffen, welche ihn von den in seinen Diensten stehenden „Zwischenpersonen“ (Faktoren) unterscheiden soll. Die Grundlage für die Arbeiterschutzbestimmungen bildet die Registrierung der Zwischenpersonen, Stückmeister und Heimarbeiter, welche dem unmittelbaren Arbeitgeber vorgeschrieben wird. Die Verzeichnisse sind der Gewerbebehörde vorzulegen. Die Heimarbeiter erhalten Lohnbücher, die Stückmeister Lieferungsbücher, in welche die nötigen Aufzeichnungen gemacht werden. Nach Analogie der Arbeitsordnung wird für die Manipulationsräume ein Anschlag vorgesehen, welcher die Vorschriften dieses Gesetzes, die Termine der Ausgabe und Einlieferung der Arbeit, die Art und Höhe der Lohnzahlung, sowie etwaige Lohnabzüge zu enthalten hat.

Sehr einschneidend sind die Bestimmungen, welche von der Festsetzung der Arbeitszeit und der Löhne handeln. Bisher kamen in einzelnen Zweigen der Konfektionsindustrie unter Intervention der Behörden im Wege der freien Vereinbarung Kollektivverträge zwischen den Gruppen der Konfektionäre, Stückmeister und Heimarbeiter zustande. In Zukunft soll jedoch dieser Fragenkomplex den Genossenschaften überwiesen werden, deren Wirkungskreis durch die jüngste Gewerbenovelle (§ 114b) auch auf das soziale Gebiet ausgedehnt wurde. Die Durchführung des an sich gesunden Gedankens stösst jedoch insofern auf Schwierigkeiten, als ein Teil der Konfektionäre den Genossenschaften nicht angehört und die Heimarbeiter in ihrer Mehrheit der Gewerbeordnung überhaupt nicht unterliegen. Der Entwurf sucht dieser Schwierigkeit durch eine Reihe von Detailbestimmungen zu begegnen, deren Zweckmässigkeit wohl erst in der Praxis zu erproben sein wird. Von Bedeutung ist ferner das Verbot der Heimarbeit für Personen unter 18 Jahren und der Heranziehung von Kindern unter 12 Jahren zu gelegentlichen Aushilfsarbeiten, sowie die Unterstellung der Heimarbeit unter die Gewerbeinspektion, welcher aus sanitären Rücksichten erweiterte Befugnisse zugestanden werden.

Den grössten Fortschritt in sozialer Beziehung bildet die Einreihung der Heimarbeiter unter die Versicherungspflicht. Leider lässt der Entwurf gerade in diesem Punkte